## Erster Theil.

Ueber die Befugniss zum Erlasse bergpoliceilicher Verordnungen.

Nach beutschem Bergrechte find bie gur Verwaltung bes Berg-Regales berufenen Behörden gleichzeitig mit ber Berwaltung und Sand= habung der Berg-Policei betraut. Gelbft bie neueste Bergwerte-Ge= setgebung in einzelnen beutschen Landern ift von biefem Grundprincipe nicht abgewichen. Das Gefet über ben Regal-Bergbau im Ronigreiche Cachfen vom 22. Mai 1851 (SS. 73. 74.), wie bas Berg-Gefet für bas Großbergogthum Sachfen-Weimar-Gifenach bom 22. Juni 1857 ( SS. 69. 70. 186.) geben ben Berg=Behörden die Befugnig, policeiliche Borichriften zu erlaffen, über beren Erfüllung zu machen und ihren Berfügungen burch Strafen Nachbruck zu verschaffen. Das Defterreichische Berg-Gesets vom 23. Mai 1854 ermächtigt bie Berg-Beborden gur Führung der Oberaufficht über die Bergwerke (SS. 220 bis 234), zur Berhängung von Strafen bis zum Betrage von 100 Gulben (S. 250), falls wiederholte Ermahnungen bezüglich bes Boll= juges einer bergpoliceilichen Anordnung ohne Erfolg bleiben (S. 224), ja zur Beftrafung aller Nebertretungen ber Berg-Gefete (S. 228.)

Auch im Königreiche Preußen haben bie letzten Entwurfe eines allgemeinen Berg-Gesetses wenigstens die Absicht des Gesetzgebers flar gestellt, ben Berg-Behörden ihre policeilichen Functionen zu erhalten.

Der sech ste Entwurf (1848) legte insbesondere im §. 235 der obersten Berg-Behörde, nämlich dem betreffenden Ressort win ist er die Bestugniß bei, nach Anhörung der Districts-Gewerken-Rammer allgemeine oder locale Policei-Berordnungen zu crlassen, welche nach §. 236 mit dem Geste gleiche Kraft haben sollten. Zusolge des §. 264 bezog sich diese Besugniß auch auf die unter policeilicher Aufsicht der Berg-Beshörden stehenden Gräbereien und Steindrüche, sowie auf Ausbereitungen und Hüttenwerke, welche Berechtigungs-Titel von der Berg-Behörde erhalten haben. Nach §. 282 sollten die Uebertretungen des allgemeinen Berg-Gesches und der auf Grund desselben erlassenen Berordnungen mit einer Gelbbuße von 1 bis 10 Thalern oder Gefängniß von 1 bis 8 Tagen, im zweiten und ferneren Wiederholungsfalle stets mit Gefängniß durch die Policei-Gerichte bestraft werden. (§. 277.)

Der siebte Entwurf (1848) behielt diese Pestimmungen bei, und auch der achte Entwurf zu einem allgemeinen Berg-Gesetze (1850) hatte im Wesentlichen keinen veränderten Inhalt. Zusolge des §. 173 war der Minister befugt. Policei=Berordnungen "zur Sicherstellung der Oberkläche, der Grubenbaue, sowie des Lebens und der Gesundheit

ber Arbeiter" nach vorhergegangener Bernehmung der Gewerken: Ram= mern zu erlaffen. Die von ben Policei-Gerichten auszusprechenben

Strafen bestimmte ber S. 201 auf 1-10 Thaler.

Nachbem das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Verwaltern der Policei die Besugniß beigelegt hatte, Policeistrasen dis zu 5 Thalern oder 3 Tagen Gesängniß durch eine Versügung vorläusig sestzuseten, wurde im Jahre 1855 dem Landtage ein Gesetz-Entwurf über versichiedene Abänderungen des Gesetzs vom 12. Mai 1851 vorgelegt, bessen Urt. 14 die Berg-Uemter zur vorläusigen Stras-Festsetung ermächtigte, und bessen von der Commission der 2. Kammer unverändert gelassener Art. 12 und Art. 13 solgendermaßen lauten:

"Art. 12. Die Ober-Berg-Aemter sind besugt, für ben Umfang ihrer Berwaltungs-Tistricte ober für einzelne Theile berselben, in Bezug auf die unter der Aussicht der Berg-Behörde stehenden Werke (Bergwerke, Hütten, Salinen und Ausbereitungs-Anstalten) gültige Policei Borschriften zu erlassen und gegen die Nichtbesolgung berselben Geldstrasen dis zum Betrage von zehn Thalern anzudrohen. Die Publication dieser Borschriften erfolgt durch das Amtsblatt der Regierungen, in deren Bezirk die betressenden Werke gelegen sind.

Art. 13. Bu ben Gegenständen ber bergpoliceilichen Bor-

fcriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums, insoweit dafür durch den Betrieb der Werke (Art. 12.) eine Gefahr entfteben kann;

b) die Fürsorge gegen Naubbau, gegen Gruben- Halben- und andere Brande, sowie gegen Wetternoth und Wasserdurch-

brüche;

o) bas öffentliche Interesse in Bezug auf die Annahme und Entlassung ber Arbeiter, auf die Arbeitsbauer und die Arbeitszeit;

d) bie Erhaltung ber Markscheibestufen, Anfertigung und Erhal-

tung ber Gruben-Riffe;

e) alles andere, was in dem besonderen Interesse der Werke (Art 12.), sowie der dabei betheiligten Unternehmer, Arbeiter und Beamten policeilich angeordnet werden muß."

Bei ben vorstehend erwähnten Gesetz-Entwürfen ist es bis jett in Preußen geblieben. Wenn auch späterhin durch den ministeriellen Eircular Erlaß vom 8. August 1857 den Berg-Geschworenen die Befugniß zur vorläufigen Straffestseung wegen bergpeliceilider Uebertretungen übertragen wurde, so muß dennoch bei der Frage über die Besugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Verordnungen noch jett auf die ältere Gesetzebung zurückgegangen werden.

Wie fich burch die nachfolgende Darftellung unzweideutig ergeben burfte, erscheint die Auslegung und Anwendung biefer alteren Gefete

aus bem Grunde besonders schwierig, weil es leider an einem alls gemeinen Organisations. Gesetze ber Berg-Behörden in Preußen ganglich fehlt.

Rach S. 4 der Berordnung vom 26. December 1808 (Rabe IX. S. 467) verwalteten die Regierungen als Finang=Behörden bie

fämmtlichen Regalien.

Der S. 7 biefer Berordnung bestimmte:

"Auch wird den Regierungen die policeiliche Aufsicht über das Post u. s. w. Wesen beigelegt, sowohl in Hinsicht der allgemeinen Grundsätze für dessen Betrieb und Dekonomie, als auch in Rücksicht einer zweck- und policeimäßigen Aussührung berselben. — Es gebührt daher den Regierungen die Berathung und der Vorschlag über neue Post-Einrichtungen und die Ausssicht, daß gegen die bestehenden Gesche weder von Seiten des Publicums, noch der Posibedienten Contraventionen unternommen wersben."

Diese Aufsicht sollte jedoch zunächst burch die Unterbehörden geführt werben und ben Post- lemtern bas administrative Detail ver-

bleiben.

Nach S. 8 berselben Berordnung hatten die Bergwerks-Behörden das Technische des Bergwerks- und Hüttenwesens zu verwalten, die Regierungen aber die Bergwerks-Policei in derselben Weise wie bei dem Post Wesen auszuüben und zu handhaben.

Das Ebict vom 21. Febr. 1816 (Gef.-Camml. S. 104), welches bie burch S. 14 der Berordnung vom 26. Dec. 1808 aufgehobenen besonderen Berg-Gerichte wieder herstellte und neu organisirte, bestimmte

im §. 10:

"Hinsichtlich ber Concurrenz ber Bergwerks-Behörden bei ben fiscal'schen Civil-, sowie bei ben in den Bergdau einschlagenden Privat- Processen, nicht weniger in Betress der Berg-Policei und Disciplin verbleibt es bei demienigen, was hierüber in der Berordnung vom 26. Dec. 1808 (§. 43. 44. und 46) im Allegemeinen festgesett ist" u. s. w.

Gemäß § 26 Rr. 1 ber Berordnung vom 30. April 1815, wes gen verbefferter Ginrichtung ber Provincial-Behörben (Gef.=Sammlung

S. 85) hat die 2. Abtheilung ber Regierungen

"bas gesammte Staats-Einkommen ihres Bezirkes, in so fern nicht für einzelne Zweige besondere Behörden ausdrücklich bestellt sind, namentlich für die Bergwerks= und Salz=Ungelegenheiten,"

zu verwalten.

Diese Bestimmung findet sich im S. 3. der Geschäfts-Instruction für die Regierungen vom 23, October 1817 (Ges. Samml, S. 248) wiederholt

In Folge der ermähnten Berordnung vom 30. April 1815 er=

ließ nun am 24. Nov. 1815 ber bamalige Ober-Präsibent ber Preuß. Rhein = Provinzen eine Bekanntmachung, nach welcher vom 1. Januar 1816 an in Bonn eine Mheinische Ober-Bergamts-Commission zur Berwaltung bes von dem Geschäftstreise der Regierungen zu trennenden Berg- Hitten= und Salinen-Besens ins Leben treten sollte. Auf Grund Allerh. Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1816 wurde jene Commission wieder ausgelöst und eine neue Behörde, das jetzige "Ober-Berg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen", geschaffen. (Umtsblatt 1816. von Köln Nr. 17, Cleve 18, Nachen 19, Düsseldorf 23, Coblenz 26, Trier 30).

Hiernach gingen also die Befugnisse, welche gemäß der Berordnung vom 26. Dec. 1808 und des Edictes vom 21. Februar 1816 den Regierungen bezüglich der Berg-Policei zustanden, im Bezirke des Rhein. Ober BergeAmtes auf letztere Behörde über; auch mußten die für die Provincial-Behörden überhaupt erlassenen Gesetze und Berordnungen auf das nen errichtete Ober-Berg Amt ebenfalls Anwendung sinden.

Die Berordnung bom 26. December 1808 enthält nun folgende

Vorschriften :

S. 45. — " Auf die von den Regierungen mit höherer Genehmigung in Policei= und Landes-Angelegenheiten erlassenen Publicanda sind die Landesjustizcollegien bei ihren Entscheidungen in sofern Rücksicht zu nehmen verbunden, als darin keine härtere Strafe, wie in den Gesehen, sestgesetzt ist, in welchem Falle die Strafe nach diesen zu bestimmen ist.

S. 48. Nr. 2. Strafbefehle können die Regierungen im Wege bes erecutivischen Berfahrens bis zur Summe von 100 Thalern ober vierwöchentlichem Gefängniß erlassen und vollstrecken."\*) Un diese Borschrift schließt sich der S. 11 der Geschäfts-Instruc-

tion für die Regierungen vom 23. October 1817 an:

"Die Regierungen find befugt, ihren Berfügungen nöthigenfalled burch gesehliche Zwangse und Strafmittel Rachbruck zu geben und fie zur Ausführung zu bringen, ohne daß eine Ercemtion barüber

zuläffig ift.

Allgemeine Verbote und Straf-Bestimmungen dürsen aber sämmtliche Regierungen nicht ohne höhere Genehmigung erlassen, es sei denn, daß das Verbot an sich schon durch ein Gesetz seit, in letzterem aber die Strase nicht ausbrücklich bestimmt ist. In diesem Falle können sie innerhalb der Grenzen des Allgem. Landrechtes Thl. 2. Tit. 20. §§. 33. 35. und 240\*\*) die Strassen bestimmen und bekannt machen.

\*\*) Bemaß S. 33. am angef. Orte foll ber Richter, wenn bas Gefet bie Strafe eines aus Fahrlaffigfeit begangenen Berbrechens nicht ausbrucklich bestimmt

<sup>\*)</sup> Rach ber Kab. Drbre vom 6. Mai 1836 (Gef. S. S. 194.) follen bie executiven Maßregeln ber Regierungen biefelbe Wirkung haben, wie die gerichtlich verfügten Executionen.

Auch steht ihnen ohne Anfrage frei, schon bestehende Vorschriften von Neuem in Erinnerung zu bringen und bekannt zu machen."
Auf Grund der vorstehend mitgetheilten Bestimmungen erkannte das Staats-Ministerium durch Beschluß vom 7. Januar 1845 als unzweiselbaft an (N.-WI. 1845. S. 34.):

"baß die Ausübung des im S. 6. Tit. 13. Thl. 2 des Allgem. Landrechtes") gedachten Majestätsrechtes, allgemeine Policei-Verordnungen zu erlassen, verfass ung smäßig den Verwaltung sMinisterien in so weit zuständig sei, als dieselben für ermächtigt gehalten werden müssen, policeiliche Anordnungen und StrafBestimmungen innerhalb der Grenzen der policeilichen StrafGewalt zu erlassen und deren Erlaß von Seiten der Regierungen

zu genehmigen."

In Uebereinstimmung mit diesem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 7. Jan. 1845, auf welchen in dem bereits erwähnten Circular-Erlasse vom 8. Aug. 1857 wegen der vorläufigen Straffestsung durch die Berg-Geschworsenen Bezug genommen ist, sind denn auch im Mein-Haupt-Berg-Districte alle Policei-Berordnungen für die rechte Reinseite die auf die jüngste Zeit erlassen worden. Wie der Inhalt des 2. Theiles dieser Zusammenstellung ergibt, hat das Rhein. Der-Berg-Amt diese Berordnungen mit Genehmigung des vorgesetzen Ministeriums\*\*) ergehen lassen. Erst nach Publication

hat, eine außerorbentliche Strafe nach bem Grabe ber Fahrläffigfeit festfegen. Der S. 35. lautet:

"Benn die Gesetze eine willführliche Strase verordnen: so barf dieselbe nicht über Gesangniß von sechs Wochen ober fünfzig Thaler Gelbbufe ausgebehnt werden."

Der S. 240 bestimmt:

"Ift die Strafe der Uebertretung in der Bolicei-Ordnung nicht bestimmt: so muß der Richter nach Maßgabe der Gesahr und Schädlichkeit der Uebestretung eine die Summe von fünfzig Thaler nicht übersteigende fiscalische Geld- oder verhältnißmäßige Arreststrafe festsepen."

Rach S. 62. Tit. 17. Theil 2 bes Allgem. Landrechtes find geringere Policei-Bergehungen solche, welche die Gesethe mit Gelbbufe bis zu funf Thalern

ober verhaltnismäßigem Gefängniffe ahnben.

\*) Dieser S. lautet:

"Das Recht, Gesetse und allgemeine Policei-Berordnungen zu geben, dieselben wieder aufzuheben und Erklärungen barüber mit gesehlicher Kraft zu

ertheilen, ift ein Majestätsrecht."

Die oberste Berwaltung des Berg-Regales hat im Laufe der Zeit verschiebenen Ministerien zugestanden. Nach der Verord. v. 27. Oct. 1810, die veränderte Versassung der obersten. Nach der Verord. v. 27. Oct. 1810, die veränderte Versassung der obersten Staats-Behörden betressend, war der "für die Gewerbe und den Handel" bestimmten 2. Abtheilung des Ministeriums des Innern "das gesammte Verg- und Hätten-Wesen mit Indeariss der Braunschlen und des Torses auf Domainen- Gründen und die Ausübung des Verg-Regales und der Verg-Policci" übertragen. Director dieser obersten Vermaltung war ein Verg-Hauptmann, unter dem "alle Salzwerss- Verg- Hütten- auch Torsenter und Vehörden siehen" sollten. Durch Cad.-Ordre vom 13. Dec. 1813 (Ges.-S. 1814, S. 3.) wurde die Leitung des Salz-Verg- und Hütten-Wesens dem Kin an z. Minister zugewiesen und in der Cad.-Ordre vom 3. Juni 1814 (Ges.-S.

bes Gesetes vom 11. Marz 1850 über bie Policei Bermaltung sind bezüglich ber Befugniß zum Erlasse bergpoliceilicher Straf Dorschriften andere Grundfäße als maßgebenb angenommen worden.

Das erwähnte

Gefen über bie Policei-Bermaltung vom 11. Marg 1850.

(G.=S. Seite 265.)

lautet wörtlich:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaben, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen, unter Bustimmung beiber Kammern, mas folgt:

§. 1. Die örtliche Policei-Verwaltung wird von den nach den Borschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtsmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesehes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolicei-Beamten, find verpflichtet, die ihnen von der vorgesesten Staatsbehorde in Policei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung

zu bringen.

Jeber, ber fich in ihrem Berwaltungs-Bezirke aufhalt ober bafelbft anfäffig

ift, muß ihren policeilichen Anordnungen Folge leiften.

S. 2. In Gemeinben, wo sich eine Bezirks: Regierung, ein Lands Stadtsober Kreisgericht befindet, so wie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Policei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Junern besonderen Staatsbeamten übertragen werden. Auch in anderen Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Roften ber örtlichen Policei-Berwaltung find, mit Ausnahme ber Gehalter ber von ber Staats-Regierung im Falle ber Anwendung bes §. 2 an-

gestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden gu beftreiten.

§. 4. Ueber die Ginrichtungen, welche die örtliche Policei-Berwaltung ersfordert, kann die Bezirks-Regierung besondere Borschriften erlaffen. Die für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln bestehenden gesehlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Policei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Gbenso bleiben vorläusig die Districts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamseit.

"Das Berg- und hutten-Befen ift bem Finang-Minifter ichon untergeordnet und verbleibt ihm."

In der Berordnung vom 3. Nov. 1817 über die veränderte Anordnung der Ministerien und den Geschäftskeis des gesammten Staats-Ministerii (Ges. S. 289.) war jedoch wiederum angeordnet:

"Art. 1. Der Finang-Minister wird von ber Berwaltung - bes Berg-

und Sutten-Befens entbunden.

"Art. 3. Dagegen wird bem Minifter bes Innern bas Vergs und Hütten-Wesen beigelegt, welches mit bem Privateigenthum und ber Landescultur in inniger Beziehung steht. — Die Salz Fabrication bleibt bei bem Hüttenwesen."

Diese neue Organisation wurde in der Cab. Ordre vom 11. Jan. 1819 (Ges. S. S. 2.) aufrecht erhalten; dagegen durch Cab. Ordre vom 28. April 1834 das gesammte Berge Hüttens und Salinen Besen von dem Ministerium des Junern wieder abgezweigt und durch Kab. Ordre vom 26. Jan. 1835 (Ges. S. S. 10.) bem Kinanz-Ministerium überwiesen.

Gemäß Kab. Drbre vom 27. Marz und Allerh. Erlasse vom 17. April 1848 trat ein besonderes Ministerium für handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in's Leben, bessen 5. Abtheilung zur obersten Berwaltung des Berg-

Butten= und Salinen=Befens berufen ift.

Die Ernennung aller Policei-Beamten, beren Anstellung ben Gemeinde Behörben zusteht, bedarf ber Bestätigung ber Staats-Regierung.

§. 5. Die mit ber örtlichen Bolicei-Verwaltung beauftragten Behörden find befugt, nach Berathung mit bem Gemeindevorstande, ortspoliceiliche, für den Umfang der Gemeinde gultige Borschriften zu erlassen und gegen die Richtbefolgung berselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzubrohen.

Die Strafandrohung tann bis jum Betrage von 10 Thalern geben, wenn bie

Bezirts-Regierung ihre Genehmigung bagu ertheilt hat.

Die Bezirks-Regierungen haben über bie Art ber Berkundigung ber ortspoliceilichen Borfchriften, so wie über die Formen, von deren Beobachtung bie Gultigkeit berfelben abhangt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlaffer.

S. 6. Bu ben Gegenftanben ber ortspoliceilichen Borfchriften gehören ;

a) ber Schut ber Personen und bes Gigenthums;

b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit bes Berkehrs auf öffentlichen Strafen, Begen und Plagen, Bruden, Ufern und Gemaffern;

c) ber Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln; d) Ordnung und Gesetlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größeren

Anzahl von Berfonen;

e) das öffentliche Intereffe in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Bein- Bier- und Kaffee-Birthschaften und sonftige Einrichtungen zur Berabreichung von Speisen und Getranken;

f) Sorge für Leben und Gefundheit;

g) Fürforge gegen Feuersgefahr bei Bau-Ausführungen, sowie gegen gemeins schädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereigniffe überhaupt;

h) Schut ber Felber, Biefen, Beiben, Balber, Baumpflanzungen, Bein-

berge u. f. m.;

- i) alles andere, mas im besonderen Intereffe ber Gemeinden und ihrer Angehörigen policeilich geordnet werden muß.
- S. 7. Bu Berordnungen über Gegenstände ber landwirthschaftlichen Policei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Borfibe des mit der örtlichen Policei-Berwaltung beauftragten Feamten.

S. 8. Bon jeder ortspoliceilichen Berordnung ift fofort eine Abschrift an Die

junachst vorgesette Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Megierungs Präsident ist befugt, jede ortspoliceiliche Borschrift durch einen förmlichen Peschuß unter Angabe der Grunde außer Kraft zu sehen. Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirkstathe vorhergehen. Die Erklärung des Letteren ist entscheidend:

1) wenn eine ortspoliceiliche Borfchrift außer Kraft gefett merben foll, meil

fie das Gemeindewohl verlett;

2) wenn es sich darum handelt, eine Berordnung über Gegenstände ber landwirthschaftlichen Policei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

S. 10. Die Bestimmungen ber SS. 8 und 9 finden auch auf die Abanderung

ober Aufhebung ortspoliceilicher Borfchriften Anwendung.

S. 11. Die Bezirks-Regierungen find befugt, für mehrere Gemeinden ihres Berwaltungs : Fezirks oder für den ganzen Umfang besselben gultige Policei-Borjchriften zu erlassen und gegen die Richtbefolgung berselben Geldstrafen die zu dem Betrage von 10 Thirn. anzudrohen.

Der Minister bes Innern hat über bie Art ber Berkandigung folder Borfdriften, sowie über die Form, von beren Beobachtung die Gulftigkeit berfelben abhangt, die erforberlichen Bestimmungen zu erlassen.\*)

1. ber Erlaß foll auf S. 11 bes Gefetes vom 11. Marg 1850 ausbrucklich Be-

<sup>\*)</sup> Bur Erledigung biefer gesetlichen Borschrift ift von bem Minister bes Inneren bestimmt worden:

S. 12. Die Borfdriften ber Begirte-Regierungen (S. 11.) konnen fich auf bie im S. 6. biefes Befeges angeführten und alle anderen Begenftande beziehen, beren policeiliche Regelung burch bie Berhaltniffe ber Gemeinden ober bes Begirts erfordert mirb.

S. 13. Bum Erlaffe folder Boridriften ber Begirte-Regierungen, melde bie landwirthschaflliche Policei betreffen, ift die Buftimmung des Bezirksrathes er-

forberlich.

S. 14. Die Befugnif ber Begirfe = Regierungen, fonftige allgemeine Berbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gefehlichen Berbotes mit höherer Benehmigung ju erlaffen, ift aufgehoben.

S. 15. Ge burfen in Die policeilichen Borfdriffen (SS. 5. und 11.) feine Bestimmungen aufgenommen werben, welche mit ben Befegen ober ben Berord-

nungen einer hoheren Inftang im Biberfpruch fteben.

S. 16. Der Minifter Des Innern ift befugt, foweit Gefete nicht entgegenfteben, jebe policeiliche Borichrift burch einen formlichen Befchluß außer Rraft gu fegen.

Die Benehmigung bes Königs ift hierzu erforberlich, wenn bie policeiliche

Borfdrift von bem Ronige ober mit beffen Genehmigung erlaffen mar.

S. 17. Die Policeirichter haben über alle Zuwiberhandlungen gegen policeis liche Borfdriften (§§. 5. und 11.) zu erkennen, und babei nicht die Rothwendigfeit ober Zwedmäßigfeit, fondern nur Die gefesliche Gultigfeit jener Borfchriften nach ben Bestimmungen ber §S. 5. 11. und 15 biefes Gefeges in Ermagung ju gieben.

S. 18. Kur ben gall bes Unvermogens bes Angeschulbigten ift auf verhaltnigmäßige Gefängnifftrafe ju erfennen. Das hochfte Maag berfelben ift 4 Tage

ftatt 3 Thir. und 14 Tage ftatt 10 Thir.

S. 19. Die bisher erlaffenen policeilichen Borfcbriften bleiben fo lange in Rraft, bis fie in Bemaßheit biefes Befetes aufgehoben merben.

S. 20. Die ben Boliceibehorben nach ben bisherigen Gefegen guftebenbe Executionsgewalt wird burch bie vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Bebe Boliceibehorbe ift berechtigt, ihre policeilichen Berfügungen burch Un-

wendung ber gefetlichen 3mangemittel burchzuseten.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, mas ihm von ber Policeibehörde in Ausübung bieser Befugniß geboten worben ift, hat zu gewärtigen, baß es auf seine Koften zur Ausführung gebracht werbe — vorbehaltlich ber etwa verwirkten Strafe und ber Berpflichtung jum Schabenerfage.

S. 21. Alle biefem Befete entgegenftebenben Bestimmungen find aufgehoben. Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem

Roniglichen Infiegel.

Gegeben Charlottenburg, ben 11. Marg 1850.

(L. S.) Friedrich Wilhelm .-

Graf v. Brandenburg v. Labenberg. v. Manteuffel. v. d. Bendt. v. Rabe. Simons. v. Schleinis. v. Stochhaufen.

Die Auffaffung nun, welche feit Emanation biefes Gefetes von bem handels : Ministerium bezüglich ber Competeng ber Ober : Berg= Memter, bergpoliceiliche Borfdriften gu erlaffen, festgehalten worden ift, wird aus folgenden wichtigen Rescripten hervorgeben.

jug nehmen und als policeiliche Borfchrift, Policei-Berordnung ober Policei-

Reglement bezeichnet fein;

3. Die Berkundigung muß burch Aufnahme bes ganzen Erlaffes in bas Amteblatt

bemirtt merben. (Arneberg, Amteblatt 1850. S. 240.)

<sup>2.</sup> Die Strafe ber Richtbefolgung ober lebertretung ift innerhalb bes julaffigen Betrages von gehn Thalern bergeftalt festzusegen, bag entweber eine bestimmte Summe ober ein Minimum ober ein Maximum ober auch nur bas lettere angegeben mirb;

Bunadit tommt bier ein wegen erecutivifder Straf Befehle der BergeBehörden an das Dber-Berg-Umt ju Breslau unter bem 16. August 1854 - V. 3980 - ergangenes Rescript aus bem Grunde in Betracht, weil letteres die Stellung der Berg-Behörden als Policei=Beborden ausbrücklich anerkennt.

Das Rescript lautet in seinem hierher geborigen Theile:

Bas die bei biefer Gelegenheit zur Sprache gebrachte Frage anlangt; ob die Berg-Pehorden befugt feien, Strafbefehle im Bege bes erecuti-

vifchen Berfahrens zu erlaffen und zu vollstrecken?

fo ift die erecutive Gewalt berfelben in ihrer Stellung als Berg= Auffichts= Policeiund Kinang Behörde unzweifelhaft begrundet. Für die Ausübung biefer Gewalt find diejenigen Borschriften maßgebend, welche nach bem S. 11 der Regierungs-Instruction vom 23 October 1817 und ben darin in Bezug genommenen Beftimmungen überhaupt für bie adminiftrative Grecution gelten, fo bag allerbings auch Strafbefehle im Bege bes erecutiven Berfahrens von ben Berg-Behörben erlaffen und vollftredt merben burfen. Much fteht es ben Bergamtern gu, mit folden Strafbefehlen und ben fonftigen gefetlichen Zwangsmitteln gur Durchfüh= rung ihrer Unordnungen felbftftandig, mithin nicht blos im Bege einer Delegation vorzugehen, ba ben Bergamtern ihrer instructionsmäßigen Stellung nach unmittelbar die Aufficht und Policei über ben gewerkschaftlichen Bergwerks Betrieb und Alles, mas bamit in Berbindung fieht, sowie die Steuererhebung und die Gingiehung ber Anappschaftsgefälle (fo lange megen letterer nicht anderweit bestimmt wird) obliegt, und mit biefer Obliegenheit auch bie bavon ungertrennliche Befugniß jufommt: ihren Anordnungen nothigen Falls zwangsweise Geltung zu verfchaffen.

Demgemäß hat das Königliche Ober-Bergamt die Bergämter feiner Refforts

mit ber erforberlichen Unweisung gu verfeben.

Berlin, ben 16. August 1854.

Der Minifter fur Sandel, Bewerbe und öffentliche Arbeiten.

biefen Minifterial = Erlag ichliegen fich die folgenden He= fcripte an:

Dem Königlichen Ober-Bergamte ift bereits burch meinen Erlag vom 16. Aug. v. J. (V. 3980) hinfichtlich ber Frage:

ob die Bergbehorden befugt feien, Strafbefehle im Wege bes executori=

fchen Berfahrens zu erlaffen und zu vollstrecken, eröffnet worden, daß die erecutive Gewalt berfelben in ihrer Stellung als Berg= Auffichts= Policei = und Finang Behorde ungweifelhaft begrundet ift, bas biefelben baher auch befugt find, Strafbefehle im Bege bes executiven Berfahrens zu erlaffen und zu vollstrecken.

Demgemäß fieht es ben Berg-Pehörben unbebenflich gu, Reglementar : Borfchriften gu ertheilen, welche im policeilichen Intereffe von ben Bergbautreibenben ju befolgen find, und biefe event. jur Befolgung mittelft befonderer Berfugung unter Straf Undrohung anzuweisen, refp. Die angebrobte Strafe ju vollftrecten.

Dagegen fehlt es nach bem gegenwärtigen Stande ber Befetgebung an einer gesetlichen Bestimmung, welche die Berg-Behörden ermächtigte, allgemeine Berbote unter Androhung policeilicher Geld- oder Gefängnißftrafen ju erlaffen, ba bas Befes vom 11. Marg 1850 (Bef. S. 265) eine folche Ermachtigung nur den Regierungen refp. ben mit der örtlichen Bolicei-Berwaltung beauftragten Behörden beilegt. Die Policei-Richter, welche über Buwiderhandlungen gegen bergleichen Berbote zu erkennen haben murden mit Ruckficht auf Art. 8 ber Berfaffungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 beren Gultigkeit anzuerkennen Anftand nehmen.